Altershausen Januar 1987

Mitglied des Deutschen und Fränkischen Sängerbundes

Vereinssatzung

<u>des Männergesangvereins – 1884 – Altershausen – Abtsgreuth</u>

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen: "Männergesangverein – 1884 – Altershausen - Abtsgreuth "

Er hat seinen Sitz in Altershausen, das Vereinslokal befindet sich im Gasthaus Schlager.

Der Verein ist **nicht** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt an der Aisch eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege des deutschen Lied- und Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen das Gemeinschaftsgefühl untereinander zu fördern.
- 2. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen Partei Oder konfessionellen Richtung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind **ehrenamtlich** tätig.

§ 3

Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder Juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu Singen.

§ 4

Mitglieder, Rechte und Pflichten

- 1. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgültig.
- 2. Die Mitgliedschaft endet :
- a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalender-Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige ausscheiden.

Ein Mitglied, kann wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung Durch die Mitgliederversammlung, welche spätestens zwei Monate nach dem Ausschluss einzuberufen ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

Mit dem Austritt gehen alle Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen Verloren.

3. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder ausserdem die Pflicht regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und andere Mittel dienen ausschließlich den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im laufe eines Jahres, durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn mindestens ein drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher einzuberufen, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmen – mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Kassenführer und Chorleiter.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und Kassenprüfung.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Endscheidungen nach den Paragrafen (§) 3 und 4 der Satzung.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Sie können vor oder während der Versammlung eingebracht werden, vor der Versammlung nur schriftlich.

§ 8

Die Vereinsvorstandschaft

Die Vereinsvorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand.
- b) dem Chorleiter.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende.
- b) der stellvertretende Vorsitzende.
- c) der Schriftführer.
- d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 21 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf vier (4) Jahre gewählt, der Chorleiter von der Vorstandschaft Berufen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 9

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 7 Abs. a. der Satzung) und bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der auserordentlichen Mitgliedervesammlung vom 10.April 1987 deschlossen worden und mit gleichen Tage in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 20. Dezember 1986 in der Mitgliederversammlung mit Beschluß ab demselben Tag aufgehoben.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Altershausen, den 10 April 1987

Männergesangverein - 1884 – Altershausen – Abtsgreuth

Fritz Popp David Thaler Josef Ebenhöh
1. Vorstand 2. Vorstand Schriftführer